
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 25/1 (1998)

DOI: 10.11588/fr.1998.1.61202

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Léopold GENICOT, *L'économie rurale Namuroise au bas moyen âge. IV: La communauté et la vie rurales*, Louvain-La-Neuve (Collège Erasme; Editions Nauwelaerts) 1995, 514 S., 26 Abb. (Université de Louvain. Recueil de travaux d'Histoire et de Philologie 5^e série, 49).

Die Erforschung der Agrarwirtschaft und der ländlichen Gesellschaft am Beispiel der Region Namur gehört seit langem zu den Schwerpunktthemen des 1995 verstorbenen belgischen Mediävisten Léopold Genicot. Bereits 1943 legte er den ersten Band seiner »L'économie rurale Namuroise« vor, der sich besonders mit der Grundherrschaft befaßte. Siebzehn Jahre später folgte der zweite Band, der die Entwicklung des Adels im Untersuchungsgebiet zum Gegenstand hatte. 1982 erschien dann der dritte Band, der sich mit der Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung beschäftigte. Der vorliegende vierte Band (1995) mit dem Untertitel »La communauté et la vie rurales« hat sich die ländliche Gemeinde zum Gegenstand der Untersuchung gewählt und schließt die Reihe der vier Bände ab. In engem Zusammenhang mit diesem Buch muß der fünf Jahre zuvor erschienene Band »Rural Communities in Medieval West« gesehen werden, der sich allgemein mit den ländlichen Gemeinden im mittelalterlichen Europa befaßt.

Mit dem Begriff der »communauté rurale« sind schwierige Probleme verbunden, die im Umfeld von Termini wie Gemeinde und Dorf, *villa* und *communitas*, bedacht werden müssen. Zur ländlichen Gemeinde gehört demnach ein bestimmtes Maß an Selbstverwaltung mit eigener Zwangsgewalt, wie Genicot mit Hinweis auf die Forschungen von K. S. Bader betont. Ein bloßes Nebeneinander mehrerer Bauernhöfe ergebe noch keine Gemeinde oder ein Dorf. Vielmehr seien »über den einzelnen Betrieb hinausreichende Zusammenhänge« notwendig, damit man von einem Dorf sprechen könne. Gemeinsame Anlagen der miteinander verbundenen bäuerlichen Wohnstätten wie Anger, Brunnen und Wege werden in gleicher Weise als konstitutive Elemente des Dorfes angesehen, wie gemeinsame Regelungen von wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung, die über den Bereich der einzelnen Höfe hinausgehen. Als Dorf ist daher nach Bader »eine mehr oder minder geschlossene, zahlreiche Heimstätten umschließende Siedlungseinheit zu bezeichnen, die als solche, als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft empfunden wird.« Für M. Bloch handelt es sich beim Dorf in ähnlichem Sinne um ein »terroir sujet à diverses règles d'exploitation commune et surtout des servitudes collectives au profit du groupe des habitants.« Die ländliche Gemeinde bzw. das Dorf ist nach Genicot ein komplexes Sozial- und Verfassungsgebilde, das erst seit dem Hochmittelalter in Erscheinung tritt. Zur Gemeinde gehört auch ein bestimmtes Maß an Selbstverwaltung mit eigener Zwangsgewalt; für die Erforschung ihrer frühen Phase spielen neben den schriftlichen Quellen die archäologischen und siedlungshistorischen Befunde eine wichtige Rolle. Die Vielfalt der angewandten Methodik muß allerdings die große Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den einzelnen Landschaften berücksichtigen. Die Komplexität der kommunalen Entwicklung verlangt zudem eine sorgfältige Beachtung der unterschiedlichen lokalen Bedingungen und Entwicklungsstufen, wie Genicot es am Beispiel der Dörfer in der Region von Namur zeigt.

Die kontroversen Ansichten über die Entstehung der Dorfgemeinde lassen erkennen, daß die mittelalterliche Dorfgemeinde nicht aus einer einzigen Wurzel hergeleitet werden kann. Angesichts der Vielfalt der Formen und Rechtsgrundlagen der ländlichen Gemeinde ist es sinnvoll, die Unterschiedlichkeit der Entwicklung der »communautés« zu beachten. Bei diesen Untersuchungen bleibt der Bezug auf die siedlungsmäßigen Grundlagen von eminenter Bedeutung (Unterscheidung zwischen Altsiedelräumen und Ausbaugebieten). Die Verbindungslinien des grundherrlichen Hofverbandes (*familia*) zur Dorfgemeinde (*communitas*) sind in den altbesiedelten Landschaften ohne Zweifel mannigfach gegeben; viele ältere Dörfer kennen nämlich den grundherrlichen Flurzwang unter der Aufsicht des Meiers und eine Bindung des Dorfgerichts an den Haupthof des Grundherren. Solche Anknüpfungspunkte an die Grundherrschaft und Hofgemeinschaft (*familia*) fehlen aber in den Rodungsdörfern des Hochmittelalters, so daß diese Komponente der Gemeindegeneese dort nicht in Betracht

kommt. Ferner ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß in einer Reihe von altbesiedelten Dörfern der Übergang zur Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang erst im Spätmittelalter erfolgte, so daß sich die dörfliche Genossenschaft in der vorausgehenden Epoche nur in geringem Maße auf der Basis eines bäuerlichen Nutzungsverbandes entwickeln konnte. Die Gemeindebildung war insgesamt ein komplexer Vorgang, an dem Herrschaft und Genossenschaft in gleicher Weise beteiligt waren; es bildete sich dabei auch in dem von Genicot untersuchten Raum eine spezifische kommunale Zwangs- und Exekutivgewalt heraus, die sowohl herrschaftliche wie genossenschaftliche Züge trug. Die Ansatzpunkte der Gemeindebildung gehen bis in das Frühmittelalter zurück, als die fränkische Reichsgewalt den Landesausbau großräumig organisierte und für die angesiedelte Bevölkerung genossenschaftliche Einrichtungen im Gerichts-, Militär- und Pfarrwesen schuf. Zur Ausbildung wirklicher ländlicher Gemeinden kam es aber auch in der Gegend von Namur erst seit dem 11. Jh. Die Vollformen von Gemeinden sind ferner von den Neben- und Übergangsformen bäuerlicher Nachbarschaften und Gemeinschaftsbildungen abzugrenzen, die zwar gemeinsame Gemeindeelemente in sich enthalten, aber noch nicht zu vollentwickelten Typen von Gemeinden der spätmittelalterlichen Epoche gelangt sind. Neben den vielfältigen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Funktionen der ländlichen Gemeinde ist besonders der Friedensschutz und die Friedenswahrung hervorzuheben. Von der Intensität bäuerlicher Selbsthilfe und Selbstschutzes hängt dabei nicht zuletzt das Ausmaß bäuerlich-genossenschaftlicher Selbstbestimmung ab.

Die Grundstrukturen der ländlichen Gemeinde lassen sich im Untersuchungsgebiet von Namur besonders vom 11. bis 15. Jh. gut erkennen. Genicot untersucht die ländliche Gemeinde während dieses Zeitraumes unter drei Hauptaspekten: *implantation humaine et moyens d'existence; conditions juridiques et détention et exercice du pouvoir; croyances et structures religieuses*. Ferner werden die Außenbeziehungen analysiert: die Verknüpfung der ländlichen Gemeinden mit der Außenwelt. Es ergibt sich, daß die ländlichen Gemeinden vor allem seit dem 11. Jh. stark hervortreten und die Institution der Bannherrschaft (*seigneurie banale*) dabei eine besondere Rolle spielt. Die Untersuchungen Genicots fußen unverkennbar auf den umfangreichen Erkenntnissen eines langen Gelehrtenlebens. Neben den schriftlichen Quellen stützt er sich dabei besonders auf die vielfältigen Erkenntnisse der Archäologie, die seit einigen Jahrzehnten in der belgischen Forschung erfolgreich vorangeschritten sind. So konnte insgesamt ein Werk vorgelegt werden, das für die Erforschung der ländlichen Gemeinden und der bäuerlichen Bevölkerung viele neue Anregungen vermittelt.

Werner RÖSENER, Gießen

Marie-Thérèse CARON, *Noblesse et pouvoir royal en France. XIII^e–XVI^e siècle: de Saint-Louis à François 1^{er}*, Paris (Colin) 1994, 348 S. + Karten.

Daß die Beziehungen zwischen dem Adel und dem Königtum im spätmittelalterlichen Frankreich eine andere Entwicklung genommen haben als im Reich, ist bekannt. Die Auswirkungen – hier Föderalismus, dort Zentralstaat – sind bis heute spürbar. Marie-Thérèse Caron beschreibt eine wesentliche Etappe auf dem Weg zum französischen Zentralismus: die Durchsetzung der Macht des Königs gegen den Adel bis zum Beginn des 16. Jhs. Anhand zweier Prozesse gegen hohe Adlige, die den Anfang und das Ende ihrer Darstellung bilden, läßt sich die inzwischen eingetretene Entwicklung nachvollziehen. Mußte Ludwig der Heilige gegen Enguerrand de Coucy noch das religiöse Ideal des Friedens bemühen, so konnte Franz I. gegen den Connétable de Bourbon auf die inzwischen etablierten Institutionen zurückgreifen. Da die Stärkung des Königtums zwangsläufig zur Verringerung der Machtteilhabe des Adels, vor allem der großen Fürsten führte, regte sich Widerstand. Was den einen